

SATZUNG

der

FREIBURGER HILFSGEMEINSCHAFT e.V.

- FHG -

**für psychisch
kranke und behinderte Menschen**

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Freiburger Hilfsgemeinschaft e.V.

und hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.

- Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen.
- Zweck des Vereins ist die Hilfe und Unterstützung psychisch kranker und behinderter Menschen, um die Erlangung eines selbständigen und selbstbestimmten Lebens sowie die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch

- die Unterhaltung von Unterstützungsangeboten für psychisch kranke und behinderte Menschen in den Lebensbereichen Wohnen, Arbeit und Freizeit
- die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Situation dieses Personenkreises, insbesondere mit dem Ziel des Abbaus von Vorurteilen
- die Einflussnahme auf die Rahmenbedingungen zur Versorgung psychisch kranker Menschen
- die Zusammenarbeit mit Behörden, Verwaltungen und Organisationen, gegebenenfalls auch Unterstützung der Bestrebungen von Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielrichtung
- die Gewinnung ehrenamtlicher Mitarbeiter für die Begegnungsstätte Club 55 die Durchführung von Veranstaltungen wie z.B. Benefizkonzerte, Teilnahme an Märkten u.ä. zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Vereinszwecke und auch insbesondere zur Förderung der Teilhabe psychisch kranker Menschen am kulturellen Leben

verwirklicht.

§ 2 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person, ferner jede nichtrechtsfähige Institution und Vereinigung werden, die bereit sind, den in §1 dieser Satzung genannten Zweck zu unterstützen.

1. Über die Aufnahme als Mitglied, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, Auflösung oder Ausschluss.
3. Ein Mitglied kann zum Ende des Kalenderjahres binnen einer Frist von drei Monaten seinen Austritt aus dem Verein schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins nachhaltig zuwider handelt bzw. zuwider gehandelt hat oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit erheblich schädigt bzw. geschädigt hat. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes, der ihm unter Angaben der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen ist. Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung kann das Mitglied gegen den Ausschluss Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Das Mitglied muss vor der Beschlussfassung gehört werden.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Beitrages verpflichtet, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Über eine Befreiung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

- a. die Mitgliederversammlungen
- b. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, sowie dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es mindestens ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt. Der/die Vorsitzende des Vorstandes beruft die Mitgliederversammlung unter Übersendung der Tagesordnung und notwendiger Versammlungsunterlagen (z.B. Geschäftsberichte) schriftlich ein. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Vorsitzende/r der Mitgliederversammlung ist der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes.

2. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Sitzung der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden oder bei der Geschäftsstelle einzureichen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende sowie mindestens zehn Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.
5. Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss den Namen des/der Vorsitzenden und die Anzahl der anwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlungen, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen die

- a. Entgegennahme der Geschäftsberichte, des Finanzberichtes des Berichtsjahres und des Prüfungsberichtes des der Mitgliederversammlung vorausgegangenen Geschäftsjahres
- b. Entlastung aller Vorstandsmitglieder
- c. Wahl der Vorstandsmitglieder unter besonderer Hervorhebung des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden
- d. Wahl des Kassenprüfers

Die Mitgliederversammlung ist ferner zuständig für die

- a. Beschlussfassung über Anträge
- b. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- c. Beschlussfassung über die Auflösung des Verein
- d. Beschlussfassung über die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- e. Behandlung von vereinspolitischen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
- f. Beschlussfassung über Beschwerden nach § 5 Abs. 4 dieser Satzung.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 3 Personen.
Diese sind:
der/die Vorsitzende,
der/die stellvertretende Vorsitzende
der/die Schatzmeister/in

2. Die Jahresmitgliederversammlung kann auf Antrag die Zahl der Mitglieder des Vorstandes mit einfacher Mehrheit erhöhen. Dies muss in der Tagesordnung angekündigt werden.
Die Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie bleiben bis zum Beginn der Amtszeit des neuen Vorstandes im Amt
Wiederwahl ist zulässig.
Zum Vorstand kann nur ein Vereinsmitglied gewählt werden. Die Wahl maximal eines hauptamtlichen Mitarbeiters zum Vorstandsmitglied ist zulässig.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so findet in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die Dauer der laufenden Amtszeit des Vorstandes statt.
4. Vorstand im Sinn des § 26 Abs. 2 BGB sind der/die Vorsitzenden und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jede/r ist einzelvertretungsberechtigt.
Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
5. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Sachverständige hinzuziehen und sie mit Sonderaufgaben betrauen. Diese Personen nehmen auf Wunsch des/der Vorsitzenden an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens einmal im Quartal, auf Einladung des/der Vorsitzenden unter Übersendung der Tagesordnung zusammen. Der Vorstand muss unverzüglich einberufen werden, wenn es mindestens die Hälfte seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in und weitere zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.
9. Über den wesentlichen Inhalt der Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von dem/der Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss insbesondere die Namen der anwesenden Vorstandsmitglieder und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten.
10. Für ein Verschulden der Vorstandsmitglieder bei der Wahrnehmung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei.
Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, bei Vorsatz sowie bei grober Fahrlässigkeit.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu vollziehen.
2. Der Vorstand hat ferner die sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben zu erfüllen, die für die Erreichung des Vereinszwecks geeigneten Schritte zu unternehmen und die notwendigen Maßnahmen zu treffen.
3. Der Vorstand bestellt einen/e Geschäftsführer/in. Der/die Geschäftsführer/in leitet verantwortlich die Geschäftsstelle sowie die Dienste und Einrichtungen des Vereins. Er/Sie wird dabei vom Vorstand beraten, unterstützt und überwacht. Der/die Geschäftsführerin nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören ferner u.a. die
 - a. Verabschiedung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
 - b. Verabschiedung der Dienstordnung für den/die Geschäftsführer/in

§ 12 Beirat

Zur Beratung und Unterstützung des Vereins kann der Vorstand einen Beirat bestellen, zu dessen Mitgliedern berufserfahrene Persönlichkeiten aus Wissenschaft, psychiatrienahen Institutionen, Sozialpolitik und Wirtschaft sowie Psychiatrieerfahrene und Angehörige psychischer kranker Menschen berufen werden können.

§ 13 Satzungsänderung

1. Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich
2. Ist die Mitgliederversammlung, die zu einer Satzungsänderung einberufen worden ist, nicht beschlussfähig (§10 Absatz 3), so ist sie mit einer Frist von mindestens vier Wochen erneut einzuberufen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für einen Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband mit Sitz in Stuttgart, der verpflichtet ist, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Hilfen für psychisch kranke und behinderte Menschen zu verwenden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am 10.05.2011 einstimmig beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung in der Fassung vom 08. April 2005 außer Kraft.

